



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes



Geschäfts-Nr.:
312 O 918/03

Verkündet am:
9.12.2003

In der Sache

F [REDACTED], JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

S [REDACTED] S [REDACTED] G [REDACTED],
vertreten durch die Geschäftsführer M [REDACTED] H [REDACTED] und J [REDACTED] K [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt K [REDACTED] K [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
Gz.: [REDACTED],

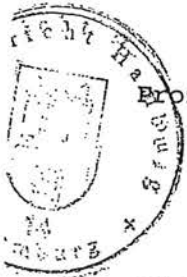
gegen

Denic Verwaltungs- und Betriebsgenossenschaft eG,
vertreten durch den Vorstand Andreas Bäß,
Wiesenhüttenplatz 26, 60329 Frankfurt am Main

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte T [REDACTED] W [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
Gz.: [REDACTED],



erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12
auf die mündliche Verhandlung vom 9.12.2003
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht S [REDACTED]
die Richterin am Landgericht T [REDACTED]
die Richterin B [REDACTED]

für Recht:

Der Antrag der Antragstellerin vom 20. November 2003 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin nach einem Streitwert von 25.000 Euro zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des durch die Antragsgegnerin vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Antragstellerin ist die konzessionierte Betreiberin sämtlicher Spielbanken in Schleswig-Holstein. Sie verlangt von der Antragsgegnerin die Dekonnektierung von Internet-Domains, solange unter diesen für ausländische Online-Kasinos geworben wird und kein im Inland ansässiger administrativer Ansprechpartner genannt ist.

Die genossenschaftlich organisierte Antragsgegnerin ist die in Deutschland zuständige Stelle für die Registrierung und den Betrieb aller Domains unter der Länderkennung „.de“. Dabei erfolgt die Domain-Registrierung gewöhnlich über sog. Internet-Service-Provider, welche der Antragsgegnerin als Mitglieder angehören. Diese übermitteln Domain-Anmeldungen im Auftrag der Kunden über eine Schnittstelle im Internet direkt an den Rechner der Antragsgegnerin, bei der die Registrierung – sofern die gewünschte Domain noch frei ist – vollautomatisch erfolgt. Monatlich gehen über 100.000 neuer Registrierungsanträge bei der Antragsgegnerin ein; sie hat derzeit ca. sieben Millionen Domains in ihrem Bestand.

Die Antragsgegnerin führt den Nameserver für alle Domains mit der Endung „.de“. Dieser Nameserver „übersetzt“ vergebene Domain-Namen in die einer jeden Internetseite zugewiesene IP-Nummer, welche man sich als Rufnummern der an das Internet angeschlossenen Computer vorstellen kann. Durch ihre Eingabe erhält man via Internet den Zugang zu einem Rechner und seine Inhalte. Dabei ist eine Domain technisch von den unter ihr ggf. erreichbaren Webseiten unabhängig. Diese sind in der Regel auch ohne Domain-Namen (mittels Eingabe der IP-Nummer) erreichbar;

andererseits können auch verschiedene Domains auf die gleiche Internetseite führen.

Schließlich führt die Antragsgegnerin auch das Namensregister für alle „.de“-Domains. Darüber hinaus erbringt sie keine weiteren Internetdienstleistungen.

Inhalte oder Webseiten, die über bei der Antragsgegnerin registrierte Domains abrufbar sind, liegen nicht auf Servern der Antragsgegnerin, sondern werden von den Domaininhabern auf eigenen oder ihren Providern gehörenden Rechnern unter der entsprechenden IP-Nummer vorgehalten. Auf diese fremden Server hat die Antragsgegnerin keinen Zugriff.

Die Antragsgegnerin legt ihren Verträgen mit den Domaininhabern die „DENIC Registrierungsbedingungen“ (Anlage AG 1) zu Grunde. Diese enthalten u. a. folgende Bestimmung:

§ 3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde versichert, dass seine Angaben richtig sind und er zur Nutzung der Domain berechtigt ist, insbesondere, dass die Domain keine Rechte Dritter verletzt und nicht gegen allgemeine Gesetze verstößt. Hat er keine(n) Wohnsitz/Niederlassung in Deutschland, benennt er einen in Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten als „admin-c“. Jeder „admin-c“ ist mit Zustellanschrift anzugeben. [...]

Des Weiteren wendet die Antragsgegnerin die „DENIC Registrierungsrichtlinien“ an, welche ebenfalls Regelungen zum Vertragsverhältnis mit dem Domaininhaber und zum administrativen Ansprechpartner („admin-c“) enthalten (Anlage AG 3).

Am 11.11.2003 stieß die Antragstellerin bei einer Recherche im Internet auf die im Antrag genannten „.de“-Domains, unter welchen auf deutsch- oder englischsprachigen Webseiten Online-Kasinospiele angeboten bzw. beworben werden. Wegen der Einzelheiten der Inhalte dieser Seiten wird auf Anlage K 1 verwiesen. Betreiber dieser Internetseiten bzw. der darauf beworbenen Kasinos sind jeweils im Ausland ansässige und in Deutschland nicht konzessionierte Veranstalter von Glücksspielen (Anlagen K 2 bis K 7).

In der Who-Is-Datenbank der Antragsgegnerin ist für alle diese genannten Domains kein in Deutschland ansässiger administrativer Ansprechpartner eingetragen (Anlagenkonvolut K 8).

Die Antragstellerin hält die Konnektierung der genannten Domains ohne Registrierung eines Ansprechpartners im Inland für einen Wettbewerbsverstoß nach § 1 UWG. Unter den Domains würden in strafbarer Weise (§ 284 Abs. 4 StGB) nicht konzessionierte öffentliche Glücksspiele beworben. Online-Kasinos seien zwingend rechtswidrig, weil die Zulassung derartiger Glücksspiele in die Kompetenz der Bundesländer fiele. Der Wettbewerbsverstoß sei durch die Verletzung von strafrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften, die wertbezogen seien, indiziert. Die gesetzeswidrigen Online-Casinos erlangten einen Vorsprung gegenüber der Antragstellerin, die beispielsweise keinen „Einstiegs-Bonus“ vergeben könne.

Die Antragsgegnerin wirke als Störerin an den Wettbewerbsverstößen mit, da sie willentlich und adäquat-kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung beteiligt sei. Durch ihren Betrieb des Nameserver-Dienstes würden die Domains für Dritte überhaupt erst technisch erreichbar. Zudem sei es heute üblich, dass mehrere Internet-Domains unter der gleichen IP-Adresse an das Internet gebunden seien. In Folge dessen könnten die Seiten ausschließlich durch die Eingabe des Domain-Namens und nicht unter der schlichten IP-Adresse erreicht werden (Anlagen K 13 bis K 16).

Die Störerhaftung ergebe sich auch aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin ihren eigenen Richtlinien zuwider die Konnektierung vorgenommen habe, ohne dass ein inländischer Ansprechpartner genannt worden sei. Dies sei aber für eine effektive Rechtsverfolgung unentbehrlich.

Die Antragstellerin beantragt,

es der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten,

die Internet-Domains 1-internet-casino-spiele.de, 1onlinecasino.de, 21-online-casino-spiele.de, 777-casinos.de, casinoright.de, kasino-casino.de, winningeasy.de zu konnektieren, solange unter diesen Domains für ausländische Online-Casinos geworben wird und bei der Antragsgegnerin für diese Domains nicht jeweils mindestens ein inländischer (deutscher) Ansprechpartner registriert ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg.

Eine wettbewerbsrechtliche Haftung als Mitstörerin lehnt sie ab. Ihre Aufgabe sei es allein, die technisch notwendigen Infrastrukturdienstleistungen für den Betrieb des Nameservers und des Namensregisters zu erbringen. Da sie auf Webserver keinen Zugriff habe und damit auch keinen Einfluss auf die Inhalte der Websites nehmen könne, leiste sie keinen adäquat-kausalen Verursachungsbeitrag. Eine Prüfungspflicht nach entsprechenden Hinweisen treffe sie deshalb allenfalls für offensichtlich rechtswidrige Domain-Namen, keinesfalls aber für die Inhalte von Webseiten. Letzteres sei ihr weder zumutbar, noch habe sie die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Verhinderung entsprechender Rechtsverletzungen.

Eine Dekonnektierung würde tatsächlich nicht weiterhelfen, da die Websites anhand der IP-Adressen weiterhin im Internet zur Verfügung ständen und über Verlinkungen zu oder direkt unter anderen Domains zugänglich gemacht werden könnten.

Rechtlich bestehe die einzige Möglichkeit, den Registrierungsvertrag mit den Domaininhabern zu lösen, in der Berufung auf die fehlende Angabe eines deutschen admin-c. Hierin liege aber kein Richtlinienverstoß der Antragsgegnerin, sondern allein des Domainanmelders, der sich nicht ordnungsgemäß verhalten habe. Daraus könnten aber Dritte keinen Rechtsanspruch gegen die Antragsgegnerin herleiten.

Unstreitig hat die Antragsgegnerin, nachdem sie abgemahnt worden war, die jeweiligen Internet-Service-Provider, welche die Domains für deren Inhaber verwalten, aufgefordert, die Angaben zum admin-c zu korrigieren. Als dies innerhalb der gesetzten Frist bis zum 2.12.2003 nicht zum Erfolg führte, hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 5.12.2003 an die Domaininhaber die Registrierungsverträge über die streitgegenständlichen Domains gekündigt (Anlage AG 4). Sie trägt vor, sobald die Kündigungserklärungen zugegangen seien, werde sie die streitgegenständlichen Domains löschen. Auf diese Weise verfare sie stets.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 9.12.2003 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, aber unbegründet.

Das Landgericht Hamburg ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 UWG örtlich zuständig. Denn die Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerin als Mitstörerin einer Wettbewerbsverletzung in Anspruch, die sich im Internet auswirkt und damit auch Hamburg zum Erfolgsort macht. Die Betreiber der Online-Kasinos sind unmittelbare Wettbewerber der Antragstellerin. Ob die Antragsgegnerin letztlich nicht als Störerin für die Verstöße haftet, bleibt der Begründetheitsprüfung des Antrags vorbehalten. Für die Frage der Zulässigkeit ist zunächst vom Vortrag der Antragstellerin auszugehen.

Der Antrag – wenn man ihn dem Begehrt der Antragstellerin entsprechend so auslegt, dass er erfüllbar wäre, indem er nur auf die Dekonnectierung der Domains gerichtet sein soll, solange für diese kein inländischer admin-c eingetragen ist – ist jedoch nicht begründet.

1. Eine Haftung wegen eigenen wettbewerbswidrigen Verhaltens der Antragsgegnerin aus § 1 UWG scheidet aus; hierfür fehlt es schon am erforderlichen Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs. Denn angesichts ihrer Funktion – der Vergabe und Verwaltung von Second-Level-Domains unter der Top-Level-Domain „.de“ – steht die Antragsgegnerin nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zur Antragstellerin, die Spielkasinos betreibt. Auch die im Rahmen von § 1 UWG ebenfalls ausreichende Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, besteht bei der Domainvergabestelle nicht. Anders als etwa beim Anzeigengeschäft der Presse, die hiermit ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt, ist der geschäftliche Erfolg der Domaininhaber, vorliegend also der der Online-Kasinos, für die Antragsgegnerin ersichtlich ohne Belang. Denn diese will nicht den Wettbewerb ihrer Vertragspartner fördern, sondern ein effektiv funktionierendes Domainvergabe-System zur Verfügung stellen und unterhalten.
2. Auch eine Mitverantwortlichkeit der Antragsgegnerin gemäß § 830 Abs. 2 BGB wegen Beihilfe zu dem Wettbewerbsverstoß der Anmelder lässt sich nicht begründen. Voraussetzung wäre nämlich, dass die Antragsgegnerin die Wettbewerbsverletzung der ausländischen Domaininhaber vorsätzlich unterstützt. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln seitens der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin nicht vorgetragen.
3. Eine Haftung der Antragsgegnerin käme damit nur im Rahmen der ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung analog § 1004 BGB i.V.m. § 1 UWG für die von den Domaininhabern begangene Wettbewerbsverletzung in Betracht. Vorliegend haben die ausländischen Kasino-Betreiber gegen § 284 Abs. 4 StGB ver-

stoßen und wären damit aus § 1 UWG auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Im Ergebnis sind aber die Voraussetzungen für eine Haftung der Antragsgegnerin als Störerin für diese Rechtsverstöße im Internet nicht erfüllt.

- a) Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Leistung der Antragsgegnerin, nämlich die Konnektierung der angegriffenen Domains, gerade noch als adäquat-kausaler Beitrag zu den Wettbewerbsverstößen darstellt. Zwar kann die Antragsgegnerin auf die wettbewerbswidrigen Inhalte der Webseiten keinen Einfluss nehmen und ist für deren Errichtung und Aufrechterhaltung mangels Mitwirkung nicht verantwortlich. Die Verknüpfung der Domains mit den Seiten ermöglicht aber deren unmittelbare Erreichbarkeit und trägt damit dazu bei, dass die rechtswidrigen Seiten von Internetnutzern aufgesucht werden können. Dieser Einordnung der Konnektierung als (sehr geringer) Verursachungsbeitrag steht nicht die Tatsache entgegen, dass die Webseiten auch auf anderen Wegen, etwa durch die IP-Nummer, über Links oder unter anderen Domains, angelaufen werden könnten. Denn der einfachste Weg ist stets die direkte Eingabe der URL in den Browser. Die Antragsgegnerin hat deshalb durch eine Dekonnektierung zumindest die Möglichkeit, die Erreichbarkeit der Online-Kasinos zu erschweren.
- b) Die rechtliche Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin für die Beseitigung des Störungszustandes ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn sie zumutbare Maßnahmen, insbesondere Prüfungen unterlassen hat (BGH WRP 1997, 1059, 1062 - Branchenbuch-Nomenklatur). Denn ein Abstellen allein auf das Kausalitäts- und Akzessorietätserfordernis würde zu einer unangemessenen Ausweitung des Kreises der mithaftenden Personen führen. Normadressaten sind hier in erster Linie die Online-Kasino-Betreiber; die sie treffende Pflicht darf nicht über Gebühr auf Dritte, hier die Antragsgegnerin, erstreckt werden (vgl. BGH GRUR 2001, 1038, 1039 – ambiente.de). Deshalb ist es bereits fraglich, ob der Antragsgegnerin grundsätzlich überhaupt zugemutet werden kann, die Inhalte von Webseiten auf ihre Wettbewerbskonformität zu überprüfen, selbst wenn kein inländischer admin-c angegeben ist (hierzu unter (1)). Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin jedenfalls durch ihr Tätigwerden gegenüber den Domaininhabern (Korrespondenz und Kündigungserklärung) bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung alles ihr Zumutbare unternommen, so dass eine Begehungsgefahr hinsichtlich des geltend gemachten Verstoßes, nämlich einer Konnektierung, ohne dass ein inländischer Ansprechpartner für die Domain zur Verfügung steht, nicht vorliegt (2)).
- (1) Nach der grundlegenden „Ambiente.de“-Entscheidung des BGH (GRUR 2001, 1038, 1040; s. auch OLG Frankfurt GRUR-RR 2003, 143 ff. – viagratiip.de) ist der Antragsgegnerin lediglich eine Prüfung auf offenkundige, aus ihrer Sicht eindeuti-

ge, Rechtsverstöße zuzumuten. Dafür muss sie ohne weitere Nachforschungen zweifelsfrei feststellen können, dass ein registrierter Domain-Name Rechte Dritter verletzt. Diese eingeschränkten Prüfungspflichten greifen überdies erst dann ein, wenn die Antragsgegnerin darauf hingewiesen wird, dass die eingetragene Domain-Bezeichnung Rechte Dritter verletzt.

Es ist bereits fraglich, ob diese Grundsätze im vorliegenden Fall anwendbar sind. Denn der BGH hat sie für die Fälle aufgestellt, in denen eine Rechtsverletzung durch den Domain-Namen selbst erfolgt. Hier sind hingegen die im Streit stehenden Domains für sich genommen nicht wettbewerbs- oder markenrechtswidrig. Es spricht nach Ansicht der Kammer viel dafür, die genannten Grundsätze der „ambiente.de“-Entscheidung nicht auf Fälle wie diesen zu übertragen, in denen Rechtsverstöße allein von Webseiten ausgehen. Deren rechtliche Prüfung dürfte, auch nach erfolgtem Hinweis, nicht mehr als zumutbar erachtet werden.

Denn bereits der Umfang der Prüfpflichten bei Webseiten wäre um ein Vielfaches größer als bei isolierten, von der Antragsgegnerin selbst verwalteten, Domain-Namen. Anders als bei Domains, die aus einer kurzen, überschaubaren Bezeichnung bestehen und in ihrer eingetragenen Form nicht eigenmächtig vom Inhaber verändert werden können, müssten für eine Prüfung der Inhalte von Websites oftmals nicht nur eine Homepage, sondern auch eine Vielzahl damit verknüpfter Unterseiten überprüft werden, die wiederum oftmals mit zahlreichen anderen Webseiten durch Links verbunden sind. Zudem können die Internetseiten unter einer Domain von ihrem Betreiber jederzeit umgestaltet werden, sodass die Antragsgegnerin theoretisch alle fünf Minuten die Webseiten unter einer Domain erneut überprüfen müsste. Hinzu kommt, dass bei der Prüfung der Inhalte von Webseiten weitaus mehr Rechtsgebiete zu beachten wären (neben Wettbewerbsverletzungen etwa auch Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Straftatbestände, öffentliches Recht usw.) als bei reinen Kennzeichenrechtsverletzungen durch Domains.

Derartigen Anforderungen könnte die Antragsgegnerin als technische Registrierungsstelle mit ihrer personellen und sachlichen Ausstattung in ihrer gegenwärtigen Form und Funktion nicht nachkommen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Webinhalten unter deutschen Domains ist auch nicht die Aufgabe der Antragsgegnerin.

Schließlich würde ihr unter derartigen Voraussetzungen auch das Risiko auferlegt werden, sich durch eine Dekonnektierung von Webseiten dem Domaininhaber

gegenüber vertragswidrig zu verhalten und sich damit ggf. schadensersatzpflichtig zu machen, wenn sich die rechtliche Bewertung des Sachverhaltes durch die Antragsgegnerin später als nicht zutreffend erweist. Schon im Fall rechtswidriger Domain-Namen ist es nicht angemessen, das Haftungs- und Prozessrisiko, das bei Auseinandersetzungen um die Rechtmäßigkeit des Domain-Namens dessen Inhaber trifft, auf die Antragsgegnerin zu verlagern (BGH GRUR 2001, 1038, 1040 – ambiente.de). Dies muss umso mehr gelten, wenn die rechtliche Zulässigkeit von ständig veränderbaren Webseiten in Frage steht, der die Antragsgegnerin durch eine Dekonnektierung der Domains begegnen soll. Solange keine titulierte Entscheidung über die Entfernung der Domain vorliegt, müssen sich Verletzte an deren Inhaber bzw. den Betreiber der Webseiten halten.

- (2) Etwas anderes kann sich in einem Fall wie dem Vorliegenden aber aus der Tatsache ergeben, dass für die Domains kein im Inland ansässiger admin-c angegeben ist. Damit wird dem Verletzten die Rechtsverfolgung durch Inanspruchnahme eines Verantwortlichen im Inland unmöglich gemacht. Ob dies zur Folge haben muss, dass die Antragsgegnerin die Domain abschaltet, oder ob es der Verletzte in Kauf nehmen muss, seine Rechte im Ausland durchzusetzen – wenn man den Registrierungsbedingungen und -Richtlinien keine Drittwirkung zumisst – kann vorliegend indes dahinstehen. Denn die Antragsgegnerin hat, nachdem sie durch die Abmahnung der Antragsgegnerin darauf hingewiesen wurde, die nötigen Schritte unternommen, um diesen ihren Bedingungen widersprechenden Zustand zu ändern.

Durch die eidesstattliche Versicherung ihrer Mitarbeiterin S. M. hat die Antragsgegnerin glaubhaft gemacht, dass sie zunächst die die Domains verwaltenden Internet-Service-Provider auf den Richtlinienverstoß hingewiesen und unter Fristsetzung Abhilfe verlangt hat. Nachdem sodann hinsichtlich der im Antrag genannten Domains keine Reaktion erfolgte, hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 5. Dezember 2003 die Kündigung der Domainverträge ausgesprochen. Dass am Tag der mündlichen Verhandlung über den Verfügungsantrag, dem 9. Dezember 2003, die Webseiten noch unter den Domains abgerufen werden konnten, hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar damit begründet, dass zunächst der Zugang der Kündigungserklärungen bei den im Ausland ansässigen Domaininhabern abgewartet werden müsse, bis die Domains gelöscht werden könnten.

Demnach ist der gestellte Antrag jedenfalls mangels einer Wiederholungs- oder Erstbegehungsfahr unbegründet. Eine Pflicht, schon bei der Domainanmeldung zu überprüfen, ob ein in Deutschland ansässiger administrativer Ansprechpartner

genannt ist, besteht nicht. Dies ist nach dem Vortrag der Antragsgegnerin wegen des vollautomatischen Charakters und der Anzahl der Registrierungen derzeit nicht möglich. Zudem könnte ein Prüfsystem etwa in Bezug auf die Angabe einer korrekten deutschen Postleitzahl und Ortsbezeichnung, wie von der Antragstellerin vorgeschlagen, ohne weiteres durch die Angabe eines beliebigen Phantasienamens für den Ansprechpartner umgangen und damit obsolet werden. Die Antragsgegnerin muss das Erfordernis eines inländischen admin-c allenfalls nach vorherigem Hinweis und in offensichtlichen Fällen – wie dem Vorliegenden, bei dem der Ansprechpartner eindeutig nicht in Deutschland sitzt – ihrem Vertragspartner gegenüber geltend machen. Dies hat sie in der beschriebenen, nicht zu beanstandenden Weise getan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

S [REDACTED]

T [REDACTED]

B [REDACTED]

